

Nutzungsordnung VW Bus C-AB 1110 / Bonifatius-Bus der Dekanatsstelle Chemnitz

1. Wartung

Die Anschaffung von erforderlichem Zubehör sowie die Durchführung der Wartungsarbeiten obliegen der Dekanatsstelle Chemnitz.

2. Nutzung

Der oben genannte Bonifatiusbus steht zur Nutzung in Zusammenhang mit Anliegen der Jugendarbeit / Jugendbildungsarbeit im Dekanat Chemnitz zur Verfügung.

Dies gilt vorrangig für die Veranstaltungen der Dekanatsjugend und ihrer Untergliederungen. Darüber hinaus kann auch anderen Trägern von Jugendarbeit (z. Bsp. Pfarreien / Caritas / Kitas / Vereinen) eine Nutzung ermöglicht werden.

Entsprechende Nutzungsanfragen sind an die Dekanatsstelle Chemnitz zu richten. Die Mitarbeiter der Dekanatsstelle entscheiden nach jugendpastoralen Beweggründen über die Nutzung. Bei konkurrierenden Anfragen sind sie bei der Suche nach Alternativen behilflich.

Die Fahrzeugpapiere und -schlüssel für den Bus dürfen nur ausgehändigt werden, wenn der Nutzer über einen (gültigen) Führerschein verfügt. Dieser ist auf Verlangen vorzulegen. Kann er dies nicht, wird die Schlüsselherausgabe konsequent, d.h. ohne Ansehen der Person oder des Fahrtanlasses, verweigert. Eine Nutzung ist erst ab 18 Jahren statthaft!

2.1 Verhaltensregeln während der Dienstfahrt

Die Dienstfahrzeuge dürfen nur von Personen benutzt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt. Während der Dienstfahrt ist auf die strikte Einhaltung der StVO zu achten. Bei Verstößen haftet der Fahrzeugführer selbst. Vor und während der Fahrt herrscht absolutes Alkoholverbot. Im Fahrzeug ist das Rauchen nicht gestattet.

Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Eintragungen in das Fahrtenbuch vollständig und gut lesbar vorzunehmen. Aufgetretene Schäden und Auffälligkeiten (insbesondere Warnhinweise bzgl. fehlender Betriebsstoffe) sind schnellstmöglich der Dekanatsstelle zu melden (ggf. per E-Mail an Dekanatsjugend.Chemnitz@gmx.de oder Anruf 0172-8210442 bzw. 0371-4041686)

Der Fahrzeugführer hat auf Ordnung und Sauberkeit im Fahrzeug zu achten. Das Fahrzeug wird (in der Regel) betankt übernommen und ggf. betankt übergeben. Beglichene Tankrechnungen sind zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Buchführung der Dekanatsstelle im Original zu überlassen. Fahrzeugübernahme und Übergabe sind mit der Dekanatsstelle abzustimmen

2.2 Verhalten bei Unfällen

An der Unfallstelle ist zuerst die Warnweste anzulegen. Danach ist die Unfallstelle so abzusichern, dass weitere Unfälle vermieden werden. Verletzten ist unter Beachtung des Eigenschutzes erste Hilfe zu leisten. Erforderlichenfalls ist so schnell wie möglich der Rettungsdienst herbeizurufen und die Polizei zu benachrichtigen.

Name und Anschrift von Zeugen sind zu notieren. Dem Geschädigten ist die Unfallkarte zu überreichen. Die Unfallmeldung ist vollständig auszufüllen und eine Unfallskizze (Straßenverlauf, Markierungen, Beschilderung sowie Endstellung der Fahrzeuge) ist anzufertigen. Ein Exemplar des Unfallberichts ist Bestandteil der mitzuführenden Kfz-Papiere. Zur Schuldfrage darf gegenüber Unfallbeteiligten oder Zeugen nicht Stellung genommen werden und es dürfen keine Zusagen über die Schadensregulierung gemacht werden. Die Dekanatsstelle ist ggf. per Mail bzw. Telefon über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und schnellstmöglich schriftlich (Unfallhergang, Schäden usw.) zu informieren. (Dekanatsjugend.Chemnitz@gmx.de oder Anruf 0172-8210442 bzw. 0371-4041686)

Wurde der Verkehrsunfall vom Fahrzeugführer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so haftet er für den entstandenen Schaden.

Bei selbst verschuldeten Unfällen hat der Nutzer ggf. für den Selbstbehalt (bis zu 1000,-€) und ggf. ebenso für die Kosten der Höherstufung im Versicherungsvertrag aufzukommen.

Vor der Nutzung durch Dritte (Pfarreien / Einrichtungen) gilt

- es ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen
- die Nutzung muss den Maßgaben der Fördermittelgeber entsprechen (u. a. Bonifatiuswerk)
- für die Nutzung wird eine an die Regelungen des Bischöflichen Ordinariats und an das Sächsische Reisekostengesetz angelehnte Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer vom Nutzer fällig
- das Wirken des Mieters nicht gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubenstätigkeiten und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind

Untervermietungen sind auszuschließen.

Reine Privatfahrten sind unzulässig.

Es gelten die unter Ziff. 2.1 und 2.2 definierten Verhaltensregeln. Insbesondere durch den Sachverhalt, dass sich zumeist junge Menschen im Fahrzeug befinden, ist ein Höchstmaß an Vorsicht und Rücksichtnahme – auch im Sinne einer positiven Ausstrahlung auf die Heranwachsenden - walten zu lassen.

Über eventuell auftretende Schäden und Auffälligkeiten ist die Dekanatsstelle schnellstmöglich über die oben angeführten Kontaktdaten zu unterrichten.

3. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 27.01.2020 in Kraft.